

Beschluss des Landrates vom 16.11.2017

Nr. 1790

12. Altersbetreuung- und Pflegegesetz (APG); (Totalrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter, GeBPA und Verpflichtungskredit) (2. Lesung)

2017/139; Protokoll: gs, ps

Der Landrat kommt zur zweiten Lesung, sagt Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP). Er hat an seiner letzten Sitzung die erste Lesung mit zwei Änderungen abgeschlossen.

Während der ersten Lesung, so sagt Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne), wurden drei Änderungsanträge zum vorliegenden Gesetz gestellt. Die VGK hat diese Anträge an ihrer letzten Sitzung diskutiert. Es ging der VGK darum, die Konsequenzen dieser Änderungen zu verstehen und dies in einem kurzen Bericht dem Parlament zur Kenntnis zu bringen. Zudem wollte sie damit eine Grundlage für Diskussion und Beschlussfassung in der zweiten Lesung zur Verfügung stellen. Es ist zu hoffen, dass die zweite Lesung damit schneller vonstatten geht. – Christof Hiltmann stellte namens seiner FDP-Fraktion einen Antrag zu § 22 (Inhalt der Leistungsvereinbarungen). Details dazu sind in der Synopse im Anhang des Berichts zu sehen. Christof Hiltmann hat den Antrag auf Streichung von «Umfang und Abgeltung» bei den Leistungsvereinbarungen – aber mit dem Zusatz von «Mengengerüst» – gestellt. Zudem will er den Abschnitt b (Genehmigung der Tarife) streichen. Die Begründung für diesen Antrag war, dass mit der beschlossenen Revision des EL-Gesetzes die EL-Beiträge an bezugsberechtigte Heimbewohner ab 1.1.2018 gedeckelt werden. Wenn die gedeckelten EL-Beiträge nicht ausreichen, um die Hotellerie- und Betreuungstarife eines Heims zu finanzieren, muss die zuständige Gemeinde (nicht die Region) Zusatzbeiträge leisten. Die Gemeinden können die Zusatzbeiträge individuell begrenzen. Wenn die Tarife der Heime aber durch die Regionen festgelegt werden, werden die Einflussmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden bei den Kosten, die sie individuell zu tragen haben, verwässert. Sie kann bei der Festlegung der Tarife von der Region überstimmt werden, was für eine finanzschwache Gemeinde nachteilig sein kann. – Die VGD liess wissen, dass es sich aus gesetzestechnischen Gründen verbiete, Absatz 1 Buchstabe a zu streichen. Es ist nötig, Umfang und Abgeltung der Leistungen zu nennen. Es handelt sich um ein notwendiges Vertragselement (nicht zu verwechseln mit einem notwendigen Übel). Zudem geht es in diesem Absatz nicht nur um Leistungsvereinbarungen mit den APH, sondern mit allen Leistungserbringern. – Gemäss VGD wäre zudem die Streichung von Buchstabe b nicht sinnvoll. Die Versorgungsregion kann unterschiedlichen Heimen unterschiedliche Tarife genehmigen. Das ist mit dem vorliegenden Gesetz so möglich. Ebenso könnte theoretisch beschlossen werden, dass eine Gemeinde weniger als die andere bezahlt, vorausgesetzt, dass alle in der Versorgungsregion damit einverstanden sind, und es im Leistungsauftrag so definiert ist. Die Kommission sah ein, dass mit der vorliegenden Version die von der FDP gewünschte Freiheit der Gemeinden bei der Festlegung der Tarife gegeben ist. Sie sprach sich deshalb einstimmig für die Beibehaltung des Gesetzestextentwurfs gemäss VGK aus. – Der zweite Antrag betraf § 36 (Aufnahme). Urs Kaufmann stellte namens der SP-Fraktion den Antrag, dass die Einzelheiten betreffend Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung nicht vom Regierungsrat, sondern von den Versorgungsregionen geregelt werden sollen. Die VGD teilte mit, dass eine Änderung nur möglich sei, sofern sich die Versorgungsregionen als Zweckverband organisieren. Nach Auswertung der Vernehmlassungsantworten scheint diese Verbindlichkeit in den Gemeinden jedoch nicht mehrheitsfähig. Als Alternative schlug die VGD vor, dass die Versorgungsregion diese Frage in der Leistungsvereinbarung mit dem Heim selber regelt, wozu ein neuer Absatz in § 22 sinnvoll wäre. Das ist der neue Abschnitt 3: «Bei stationären Pflegeeinrichtungen wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt, ab welchem Pflegebedarf die Aufnahme in der Regel möglich ist.» Wenn man die-

sen Absatz 3 in § 22 verschiebt, bleibt § 36 relativ schlank stehen – aber der Titel stimmt nicht mehr. Darum müsste § 36 einen neuen Titel erhalten: «Überprüfung des Pflegebedarfs». Die VGK sprach sich einstimmig für den neuen Abs. 3 in § 22 und die Titeländerung in § 36 aus. – Die VGK beantragt mit 12:0 Stimmen, dem Wortlaut der von ihr nachträglich geänderten Paragraphen 22 und 36 zuzustimmen. Details können der beigelegten Synopse entnommen werden.

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) stellt fest, dass der Präsident der mitberichterstattenden Finanzkommission das Wort nicht ergreifen will.

Peter Brodbeck (SVP): Die Kommissionspräsidentin hat gesagt, was es zu sagen gibt. Die SVP kann den Anträgen zustimmen. Man muss sehen: Die Gemeinden haben mit der Pflege und Betreuung im Alter eine grosse Verantwortung. Darum muss man dafür sorgen, dass das Gesetz so flexibel wie möglich gestaltet wird; damit die Gemeinden so viel Handlungsspielraum wie möglich haben. Mit den Neuformulierungen ist das der Fall. Dem Redner ist bewusst, was vor allem Christof Hiltmann mit seinem Antrag bezwecken wollte. Das ist nunmehr gelöst. Erstens können die Gemeinden festlegen, wie sie die Zusammenarbeit angehen wollen. Sie könne das in Form von Verträgen oder in Form von Kommissionen/Behörden machen. Wenn man diese Formen wählt (man hat es gehört) wird es immer so sein, dass die Ortsgemeinde der Leistungsauftraggeber gegenüber dem Altersheim im Wohnort sein wird. Wenn man Zweckverbände einrichtet, kann die Verantwortung an dieses Organ gehen. Man hat aber auch hier gehört, dass der Zweckverband sehr unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Man kann allen möglichen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden Rechnung tragen. Wenn man den Gemeinden diese grosse Verantwortung überträgt, so sollen sie sich untereinander einig sein, wie sie die Verantwortung tragen wollen – dabei will man ihnen so viel Freiheiten wie möglich geben; ohne im Gesetz bereits wieder eine Einschränkung zu machen.

Aufgrund der Anträge an der letzten Sitzung des Landrats hat die VGK intensive Diskussionen geführt, sagt **Regula Meschberger** (SP). Man hat die Thematik am Morgen auch in der Fraktion diskutiert. – Die SP kann mit den Vorschlägen, wie die VGK sie verabschiedet hat, gut leben. Die Überlegung war – Peter Brodbeck hat darauf hingewiesen –, dass der Spielraum der Gemeinden und der Regionen nicht eingeschränkt werden soll. Man ist der Meinung, dass – so wie es jetzt formuliert ist – der Spielraum gewährleistet ist. Es wird ja so sein, dass sich die Gemeinden in Regionen zusammenschliessen; zum Teil gibt es die Regionen bereits. Dort werden die Spielregeln festgelegt werden müssen (Zweckverband oder Kooperation auf vertraglicher Ebene). Das bedeutet eben auch, dass eine Region festlegen kann, dass es in dieser Region unterschiedliche Tarife gibt. Die Formulierung, wie sie jetzt im APG drin ist, lässt das zu. Das ist wichtig. Man will die Handlungsfreiheit nicht einschränken. Die Gemeinden müssen ihre Verantwortung wahrnehmen – und sie müssen die Regelung der Zusammenarbeit in der Region gemeinsam definieren. Das kann auch heissen, dass man sagt, ein Quorum an Gemeinden in der Versorgungsregion muss an einem ausserordentlichen Tarif einer Gemeinde zustimmen (Beibehaltung eines ausserordentlichen Tarifs, separate Leistungsvereinbarung einer Gemeinde mit dem in der Gemeinde vorhandenen APH usw.). Man will das nicht einschränken im Gesetz: Weil man der Meinung ist, dass diese Offenheit vorhanden ist. Die Versorgungsregionen sollen auch den Pflegebedarf beim Eintritt festlegen (ab welchem Pflegebedarf ein Eintritt ins Heim möglich ist) – auch hier soll die Verantwortung in den Gemeinden und den Region wahrgenommen werden. – An der letzten Sitzung hat die Rednerin gesagt, sie wolle einen Antrag stellen in Bezug auf EG KVG § 15: Dort geht es um die ungedeckten Kosten bei Menschen mit Behinderung. Dieser Antrag wird heute nicht gestellt – weil man in der Diskussion gemerkt hat, auch mit der VGD, dass dies weitreichende Folgen hat, die man noch nicht ganz abschätzen kann. Es geht ja vor allem auch um die ambulanten Kosten (Pflegekosten) von Menschen mit Behinderung. Hier sind die Leistungen vom Behindertenhilfege-

setz geregelt; aber auch von der IV. Das ist ein grösseres Thema (es gab auch eine kurze Rücksprache mit der Präsidentin des VBLG), bei dem ein VAGS-Projekt sinnvoll wäre (die Regierung wird um Mitmachen gebeten – weil etwa drei Direktionen betroffen sind). In diesem Rahmen soll eine saubere Auslegeordnung vorgenommen und eine klare Zuständigkeitsregelung gefunden werden.

Der Zufriedenheits-Index der FDP ist gemäss **Sven Inäbniit** (FDP) in den vergangenen zwei Wochen nicht angewachsen. Die grundsätzlichen Bedenken bestehen nach wie vor. – Zur Diskussion zu § 22: Man hat die Ausführungen der VGD sehr wohl zur Kenntnis genommen, dass anscheinend die Möglichkeiten doch offen bleiben für eine unterschiedliche Finanzierung. Ein Teil der Fraktion ist aber der Meinung, dass dies im Gesetz zu wenig genau geregelt ist. Man wird also bei § 22 nochmals auf das Thema zurückkommen. Weiter wird man bei § 12 den Antrag stellen, die Verpflichtung zu einer Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm in eine *mögliche* Verpflichtung umzuwandeln; analog zum Antrag vor zwei Wochen. Mit § 36 ist man einverstanden; es ist unstrittig, dass man den Antrag in § 22 abbildet, wie es Rahel Bänziger gesagt hat.

Auch die Fraktion Grüne/EVP folgt den neuen Anträgen der VGK, sagt **Marie-Theres Beeler** (Grüne) – aus den bereits genannten Gründen. Es gibt die Möglichkeit für die Gemeinden, unterschiedliche Tarife innerhalb einer Leistungsvereinbarung zu erhalten. Es gibt etwa Gemeinden, die beim Aufbau einer Pflegeinstitution wesentliche Investitionen vorgenommen haben. Das kann ein Grund sein, dass man innerhalb einer Versorgungsregion sagt: Okay, diese oder jene Gemeinde hat aus diesem oder jenem Grund das Anrecht, die eigenen Bewohner zu einem andern Tarif unterzubringen. Einen Anreiz, wirklich eine intermediäre und ambulante Struktur zu schaffen, schafft der Antrag, der auf dem Antrag von Urs Kaufmann basiert: dass in einer Leistungsvereinbarung innerhalb einer Versorgungsregion die minimale Pflegestufe in der Regel festgelegt wird.

Der Zufriedenheits-Index ist bei der CVP gleich geblieben, sagt **Marc Scherrer** (CVP). Darum wird auf erneute Ausführungen zum Thema verzichtet, warum man dem Gesetz zustimmen wird. Den Anträgen der VGK – es wurde gesagt, dass man intensive Diskussionen geführt hat – stimmt die Fraktion zu (§ 22, § 36 mit Link zu § 22 Absatz 1). Man ist der Meinung, dass dies genug detailliert ist. Allenfalls kann man bei der Detailberatung (Antrag FDP) nochmals darauf zurückkommen.

Auch die GLP/GU-Fraktion kann den Anträgen folgen, sagt **Regina Werthmüller** (parteilos). Wie gesagt: Die Diskussion war heftig. Man konnte sich aber einigen und den richtigen Platz finden für den dritten Abschnitt in § 22, der von § 36 hinüber transferiert wird. Es ist wichtig, dass die grösstmögliche Freiheit für die Gemeinden besteht und sie in dieser Freiheit entscheiden können, was für sie stimmt. – Die Fraktion stimmt der Änderung zu.

– *Zweite Lesung des Altersbetreuung- und Pflegegesetz (APG)*

Titel, Ingress, §§ 1 – 11

Keine Wortmeldungen.

§ 12

Wie angekündigt stellt **Sven Inäbniit** (FDP) den Antrag auf Rückkommen auf die Wortwahl gemäss Landratsvorlage der Regierung. In Absatz 2 schreibt sie: «Der Regierungsrat kann die Leistungserbringer verpflichten...». Zur Begründung: Die fixe Verpflichtung [gemäss VGK-Vorschlag] nimmt etwas vorweg, das heute gar nicht notwendig ist. Gesetzesbestimmung auf Vorrat lehnt die FDP

aber ab. Mit der Kann-Bestimmung ist das Mittel absolut ausreichend für den Fall, dass die Situation eintritt, dass der Regierungsrat diese Massnahmen beschliesst.

Für die Fraktion Grüne/EVP ist die Ausbildungsverpflichtung notwendig, sagt **Marie-Theres Beeler** (Grüne) – aus zwei Gründen: Erstens hat man in der Nordwestschweiz einen Pflegenotstand. Dank dem Import von Arbeitskräften aus dem nahen Ausland kann man den Bedarf einigermassen decken. Es ist so gesehen wichtig, dass die Institutionen im Alters- und Pflegebereich selber Leute ausbilden, um etwas gegen den Pflegenotstand zu tun. Zweitens kennt man bei den gemeinnützigen Spitex-Organisationen bereits eine Ausbildungsverpflichtung als verbandliche Vereinbarung. Das ist nichts Neues. Bei den Heimen kann die Rednerin nicht auswendig sagen, ob dies ebenfalls so ist. Es darf auf keinen Fall so sein, dass gemeinnützige Institutionen, die eine Ausbildungsverpflichtung aus dem gesellschaftlichen Engagement jetzt schon kennen, gegenüber profitorientierten Organisationen benachteiligt werden. Das darf nicht passieren. Darum braucht es die Ausbildungsverpflichtung.

Auch die SP-Fraktion lehnt den Antrag nach wie vor ab, sagt **Regula Meschberger** (SP). Die Gründe hat Marie-Theres Beeler genannt. Ein Hinweis aber zum Absatz 2: Die Programme gibt es bereits in Spitälern – sie können nahtlos und relativ einfach auf die Heime übertragen werden. Der politische Wille ist auch da. Es ist also keine Bestimmung auf Vorrat.

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) rekapituliert den Antrag: «Die Leistungserbringer *können* verpflichtet werden...» anstatt «*sind* verpflichtet...».

://: Der Landrat stimmt dem Antrag der FDP mit 46:40 Stimmen zu.

§§ 13-21

Keine Wortmeldungen.

§ 22

Christof Hiltmann (FDP) bedankt sich bei der Kommission, dass sie den Antrag, den der Redner vor zwei Wochen gestellt hat, so intensiv diskutiert hat. Man darf feststellen, dass er nicht auf die leichte Schulter genommen oder salopp abgehandelt wurde (das war auch nicht die Erwartung). Die Zusammenfassung, welche alle Ratsmitglieder erhalten haben, zeigt, dass es ein Thema ist, dass zu Diskussionen geführt hat. Bis zum Schluss war nicht ganz klar, ob mit dem Artikel jetzt die Freiheit der Gemeinden respektive deren Kompetenz so weit geht, dass sie innerhalb der Region eigene Tarife mit den Leistungsanbietern aushandeln können. Die Diskussion zeigt, dass das Thema mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht präzise abgehandelt ist. Er lässt Interpretationsspielraum zu. Auf den ersten Blick ist nicht erkennbar, dass innerhalb einer Region unterschiedliche Tarife durch die Gemeinden ausgehandelt werden können. Wenn man das – auch als Gemeindevertreter – liest, so wird das nicht klar. Es ist auch nicht sinnvoll, dass man in der Interpretation eines Gesetzes in der Protokollierung einer Kommission respektive des Landrats nachsehen muss, wie es gemeint ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass dieser Artikel in Form einer Rückweisung nochmals in der Kommission beraten und präzisiert wird – in einer Art und Weise, dass klar ist, dass die Gemeinden unterschiedliche Tarife mit den Anbietern aushandeln können. Es ist zuvor gesagt worden: Es gibt unterschiedliche Gründe, wieso das sinnvoll ist. Ein entscheidender Grund wurde noch nie oder nur am Rande erwähnt: Das Gesetz befindet sich nicht in einem luftleeren Raum – es ist verlinkt mit dem EL-Gesetz, das der Landrat dieses Jahr beschlossen hat. Das Gesetz hat zum Ziel, dass man mit den Kosten respektive den Ausgaben

effizient umgeht. Man ist dort in einem Prozess, bei dem man mit den Leistungsanbietern aushandelt, wie die Tarife aussehen können. Da geht es auch um harte Verhandlungen, die mit Kosteneinsparungen verbunden sein können. Wenn man dies nun in eine Region delegiert, dann wird man dieser Zielsetzung nicht gerecht. Die Zielsetzung ist nicht nur die Sicherstellung der Versorgung (das ist zwar das erste Ziel – und hier machen die Regionen auch Sinn), es geht auch darum, die Kosten und Ausgaben effizient zu halten. Da ist es zwingend, dass die Gemeinden – die ja auch zahlen –, selber die Tarife aushandeln können. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum es wichtig ist, dass die Gemeinden diese Kompetenz haben sollen. Mit dem jetzigen Gesetzesentwurf (die Diskussion hat es gezeigt) ist das nicht sonnenklar. Erst nach Nachfragen wird das geklärt. Das ist zum Start bei einem so wichtigen Thema nicht der richtige Ansatz. Darum der Antrag auf Rückweisung an die Kommission; damit man in dieser Frage eine präzise Formulierung erhält – im Sinne von: «Es sind unterschiedliche Tarife denkbar.»

Rahel Bänziger (Grüne) wendet sich gegen diesen Rückweisungsantrag an die VGK. Man hat diskutiert, wie das Gesetz gemeint ist. Diese Diskussion ist auch festgehalten. Das sind Materialien. Das gilt. Wenn man das so diskutiert hat und es klar ist, was der Gesetzgeber will, so dient dies zur Klärung. Man hat gehört, dass es klar ist, dass die Gemeinden das selber festsetzen können. Es steht im Kommissionsbericht, man hat es hier im Saal nochmals bekräftigt. Wenn man zustimmt, sollte der Fall klar sein. Es ist offen, wie man das noch mehr klären könnte. Sonst wäre es hilfreich, wenn Christof Hiltmann einen konkreten Antrag stellen könnte.

Für **Urs Kaufmann** (SP) ist es nicht geschickt, wenn Christof Hiltmann jetzt nochmals einen Antrag stellt und den Regionen-Gedanken damit auseinander dividiert – um auf Einzelverhandlungen der Gemeinden zu setzen und diese ins Zentrum zu stellen. Das Zentrum ist nach wie vor, dass die Versorgungsregion zusammen operieren und Leistungsvereinbarungen abschliessen soll. Es ist klar, dass die jeweilige Standortgemeinde die Leistungsvereinbarungs-Verhandlungen mit den Heimen federführend für die Region führen wird. Insofern ist dann sichergestellt, dass die Gemeinde auch den Lead bei den Kosten-Verhandlungen ihres eigenen Heimes hat. Da besteht keine Sorge, sodass man im Gesetz anders differenzieren müsste. Es ist sehr wohl möglich, in den Leistungsvereinbarungen der Regionen nach Gemeinde differenzierte Tarife zu haben. Etwa im Sinn des Votums von Marie-Theres Beeler; wenn eine Gemeinde viele Vorleistungen erbracht hat. Das muss man aber zusammen in der Region machen – die Tarifverhandlungen unter dem Lead der entsprechenden Gemeinde. Die VGK hat es ganz klar gesagt: Es gibt die Möglichkeit, im schlimmsten Fall individuelle Leistungsvereinbarungen zu machen. Aus Sicht des Redners ist das nicht nötig – es wäre der falsche Weg, die regionale Zusammenarbeit bereits wieder aufzuweichen.

Marc Scherrer (CVP) hilft Christof Hiltmann gerne auf die Sprünge: Es ist sonnenklar: Man zielt hier auf § 21 Absatz 1. Dort steht: «Die Versorgungsregionen schliessen mit den Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungskonzept erforderlich sind, Leistungsvereinbarungen ab.» Wenn die einzelnen Gemeinden in der Leistungsvereinbarung unterschiedliche Hotellerie-Tarife definierten, dann ist das eben so. Da besteht kein Interpretationsspielraum. Eine Rückweisung an die Kommission kann man zwar machen – es ist aber überflüssig. Wenn schon müsste ein Antrag gestellt werden, der in einem Nebensatz die konkrete Forderung (etwa «unterschiedliche Tarife pro Gemeinde sind möglich») enthält; sofern das juristisch möglich ist.

Peter Brodbeck (SVP) betont, dass ein gewisses Verständnis für den Antrag von Christof Hiltmann bestehe. Der Votant hat aber auch den Eindruck, dass der Antrag aufgrund der aktuellen Situation gestellt wurde. Jedoch sieht die Situation möglicherweise in 20 – 40 Jahren anders aus, wenn es in den Versorgungsregionen allenfalls neue Plätze braucht oder bestehende Heime sa-

niert werden müssen. Ob dann die Standortgemeinde oder die Versorgungsregion als Ganzes mitfinanziert, ist noch nicht bekannt. Der Votant warnt davor, eine Formulierung aufzunehmen, die später für Unklarheiten sorgen könnte. Die Gemeinden können sich zusammenschliessen und sich einigen, wie sie das für richtig halten. In einem Punkt gibt der Votant dem Antragsteller Recht: Es ist Aufgabe der Gemeinde, ihre Anliegen in dem Bereich in den Versorgungsregionen einzubringen. Aber eine entsprechende Gesetzesformulierung mag aus heutiger Sicht zwar Klarheit bringen, kann jedoch in 30 - 40 Jahren zu einer Belastung führen.

Marie-Theres Beeler (Grüne) hält fest, dass ihre Fraktion gegen die Verankerung einer Lesehilfe zum Gesetz im § 22 sei. Die §§ 21 und 22 lassen einen entsprechenden Spielraum, wie sich die Gemeinden zusammenschliessen und wie sie die Leistungsvereinbarungen angehen wollen. Es soll keine neue Bestimmung geben, welche den Spielraum einengt.

Marc Scherrer (CVP) fragt, ob der Rückweisungsantrag ohne Präzisierung im § 21 im Raum stehe.

Nach Auffassung von **Christof Hiltmann** (FDP) darf sich das Parlament nicht dem Vorwurf aussetzen, es schreibe Gesetze so um, dass diese einer Prüfung nicht standhalten. Im Gesetz soll verankert werden, dass die Gemeinden die Tarife auch individuell aushandeln können. Mit dem jetzigen Wortlaut besteht die Möglichkeit nicht. In der Kommission wurden ausführliche Diskussionen dazu geführt. Die Gemeindebehörden sind die Gesetzesanwender; die sitzen nicht hier im Landrat. Diese sollen verstehen, dass sie auch individuell mit den Leistungsanbietern Tarife aushandeln können. Es geht sowohl darum, dass die Gemeinden finanziell nicht alle gleich gestellt sind als auch darum, dass eine Gemeinde knallharte Verhandlungen führen kann. Die Regionen lösen das Problem nicht, denn die Gemeinde muss für das Angebot aufkommen. Sie soll deshalb diese Kompetenz behalten. Angebot und Qualitätssicherung werden regional gelöst, und die Tarife können regional vereinbart werden, wenn gewünscht. Will dies eine Gemeinde nicht, soll sie es selber aushandeln können. Im Gesetz steht diese Möglichkeit nicht präzise genug. Mit dem Rückweisungsantrag ist ein Auftrag verbunden, eine Präzisierung zu erarbeiten. Die Kommission kann prüfen, ob das Ganze konsistent mit den anderen Paragraphen ist. Deshalb hat der Votant einen Formulierungsvorschlag.

Marc Scherrer (CVP) sagt, dass der vorliegende Antrag bereits bei der letzten Lesung gestellt worden sei. Anschliessend wurde er in der Kommission diskutiert. Es braucht keine weitere Kommissionsberatung und keine 3. Lesung. Der bestehende § 21 Abs. 1 ist in Ordnung. Stellt der Antragsteller das ganze Gesetz in Frage, muss eine Grundsatzdebatte geführt werden. Das wäre jedoch falsch, da man sich auf die Versorgungsregionen geeinigt hat. Ein Rückweisungsantrag wird keine Lösung bringen.

Thomas Eugster (FDP) führt aus, dass der Landrat Gesetze erlassen solle, die für das Volk und die Gemeinden verständlich seien. Von Anfang an muss klar sein, dass die Gemeinden die Tarifverhandlungen gemeinsam als Versorgungsregion oder als einzelne Gemeinde führen können. Die aktuelle Formulierung suggeriert, dass die Versorgungsregion einheitliche Preise haben muss. Die Präzisierung kann nicht im Kommissionsbericht nachgelesen werden. Der Votant bittet um Rückweisung in die Kommission und darum, den kleinen Passus anzufügen. Er hat einen konkreten Vorschlag für eine Formulierung, will jedoch auf dessen Nennung verzichten.

Hanspeter Weibel (SVP) ist der Meinung, dass die geforderte Ergänzung als Interpretation des § 21 diene. Auch der VBLG kann Lesehilfe leisten. Wenn der Vorredner einen konkreten Vorschlag hat, weshalb braucht es eine Rückweisung an die Kommission?

Marianne Hollinger (FDP) weist auf den Zusammenhang des APG mit dem erst gerade verabschiedeten Gesetz über die EL-Obergrenze hin. Mit dieser Obergrenze ist eine neue Zeit in der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die die Beiträge an die Bewohner zahlen, und den Heimen angebrochen. Es gibt noch keine Erfahrungen dazu, da das EL-Gesetz erst am 1.1.2018 in Kraft tritt. Die Gemeinden werden die Differenz zahlen müssen, wenn der Tarif des Heims höher ist als die EL. Eine Region hat kein Budget. Es soll nicht auf einer anderen Ebene entschieden werden, wie viel die Gemeinden zu bezahlen haben. Die Bestimmung der Höhe der Kosten muss dort stattfinden, wo auch die Zahlung stattfindet. Die Versorgungsregionen sind für die Planung sinnvoll, aber nicht für die Bezahlung. Es kann nicht sein, dass beispielsweise in einer Birsstadt mit neun Altersheimen bei allen der gleiche Tarif angewendet wird. Das wird zu einer Verteuerung führen. Deshalb sollen die Tarifverhandlungen bei den Gemeinden bleiben. Das ist möglich und muss auch so im Gesetz niedergeschrieben werden.

Rolf Richterich (FDP) möchte einen Schritt zurückgehen. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, ein Gesetz zu erlassen, das dem Wohl des Kantons dient. Das geschieht in zwei Lesungen. Bei Unsicherheiten wird das Gesetz dazwischen nochmals von der Kommission begutachtet. Diese Kompetenz ist die ureigenste Funktion des Landrats. Braucht es eine ganze Kommission, um herauszufinden, wie das Gesetz auszulegen ist, werden die Gemeinden tagelang darüber diskutieren und müssen Gerichte anrufen, um diese Frage zu klären. Vielleicht kommen die Gerichte dann zum Schluss, dass die Kommission richtig entschieden hat. Warum bringt der Landrat nicht das auf Papier, was er wirklich will? Es gibt keine dritte Lesung, um den Vorschlag von Thomas Eugster zu behandeln. Es wäre besser, nochmals eine Ehrenrunde zu drehen.

Urs Kaufmann (SP) warnt vor einer Zusatzschleife. Es gab sowohl in der Kommission als auch im Landrat eine ausführliche Diskussion. Indem suggeriert wird, dass die Versorgungsregionen zu Ungunsten einer Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abschliessen würden, werden hier Unsicherheiten geschürt. Die Standortgemeinde des Heims wird die Verhandlungen führen, und im Interesse der Versorgungsregion wird nach einer Lösung gesucht. Der Votant teilt die Befürchtung nicht, dass eine Gemeinde durch die Versorgungsregion benachteiligt wird. Mit der EL-Obergrenze wird es Veränderungen geben, aber in den Regionen besteht das gleiche Bestreben, mit den Pflegeheimen differenzierte Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, damit die Kosten für Gemeinden und Heimbewohnende nicht ins Uferlose steigen. Es ist klar definiert, worum es geht. Eine Zusatzschleife ist nicht erforderlich.

Peter Riebli (SVP) hat grosses Verständnis für die Bedenken von Christof Hiltmann. Der Votant hat diese in der Kommission zum Ausdruck gebracht. Die Kommission kam zum Schluss, dass die Gemeinden mit der im Gesetz vorgesehenen Hintertür einzeln verhandeln können. Der Landrat ist als Gesetzgeber dafür verantwortlich, dass ein Gesetz eindeutig ist. Ist er der Meinung, dass die Gemeinden unterschiedliche Tarife aushandeln können, sollte das Gesetz entsprechend klar formuliert sein. Haben die Gemeinden und die Region irgendwann das gleiche Interesse an möglichst tiefen Preisen, geschieht das automatisch. Aber die Beschneidung der Gemeindeautonomie ist der falsche Weg. Zentralisierungen werden immer teurer. Die Gemeinden sollten die Möglichkeit erhalten, korrigierend einzugreifen. Es erscheint sinnvoll, eine klare Formulierung zu haben und das Gesetz nochmals zu beraten.

Marc Scherrer (CVP) plädiert dafür, sachlich zu bleiben. An die Adresse von Rolf Richterich: Die gleiche Diskussion wurde vor zwei Wochen in der 1. Lesung geführt. Der Antrag FDP wurde in der VGK behandelt und das Gesetz einstimmig verabschiedet. Weshalb wurde der Vorschlag von Thomas Eugster nicht in der Kommission diskutiert? Eine erneute Diskussion in der Kommission macht keinen Sinn.

Regula Meschberger (SP) hält fest, dass alle das Anliegen verstanden hätten, und der gleichen Meinung seien, dass den Gemeinden der Spielraum gelassen werden solle. Nach § 22 legt die Region die Spielregeln fest. Sie kann sagen: Jede Gemeinde kann eine eigene Leistungsvereinbarung abschliessen. In § 22 wird der Inhalt der Leistungsvereinbarung bestimmt. Das erscheint deutlich genug.

Rolf Richterich (FDP) führt aus, dass der Vorschlag von Christof Hiltmann in der Kommission diskutiert wurde. Diese befand, dass der Antrag im Kern erfüllt sei. Die Fraktion hat sich darauf geeinigt, der Kommission bezüglich des Inhalts zu folgen, ist jedoch der Meinung, dass die Formulierung nicht ausreicht. Es handelt sich nicht um ein gutes Gesetz, wenn selbst die Kommission dieses interpretieren muss. Mit der Ehrenrunde wird ein gut verständliches Gesetz vorliegen. Weshalb hier debattiert wird, ist dem Votanten nicht klar.

Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (SP) erklärt, dass die VGK feststellen musste, dass der Antrag von Christoph Hiltmann nicht möglich ist. Weiter stellte die Kommission fest, dass das Anliegen eigentlich erfüllt ist und die vorliegende Gesetzesformulierung die Bedenken aufnimmt. Die VGK hat einstimmig beschlossen, dass das Anliegen durch die Gesetzesformulierung abgedeckt sei.

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) gibt zu bedenken, dass mit dem vorliegenden Antrag eine Freiheit festgeschrieben werden solle, die das Gesetz bereits ermögliche. Aus systematischen Gründen erachtet der Votant den Antrag für überflüssig, weil nicht alles im Gesetz festgehalten werden kann, was möglich ist. Die Versorgungsregionen können sich geografisch frei bilden und ihre Rechtsform wählen. Zeigt es sich, dass Gemeinde A eigene, höhere Tarife will und Gemeinde B ein günstigeres Heim führt, findet man sich oder nicht und gehört nicht der gleichen Versorgungsregion an. Die Gemeinden haben drei Jahre Zeit.

Der Votant schlägt vor, den Antrag von Christof Hiltmann auf Rückweisung abzulehnen und dem Antrag der VGK zu folgen. Sollte eventualiter die Rückweisung eine Mehrheit finden, schlägt der Votant eine Ergänzung zu § 22 Abs. b vor: «In begründeten Fällen sind unterschiedliche Tarife pro Gemeinde möglich.» Er spricht sich gegen eine Rückweisung in die Kommission aus.

Christof Hiltmann (FDP) hat den Eindruck, dass man sich teilweise nicht verstehe. Sein Anliegen war das Folgende. In begründeten Fällen übernehmen die Regionen die Verhandlungen über die Tarife, aber im Grundsatz bleibt dies bei den Gemeinden. Wer zahlt, soll befehlen können. Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn die Regionen verhandeln. Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde begründen muss, weshalb sie ihre Tarife selber verhandeln will. Sie muss diese bezahlen. Wollen die Gemeinden sich zu einer Region zusammenschliessen, um eine Aufgabe gemeinsam zu erfüllen und zu finanzieren, hat niemand etwas dagegen. Es geht darum, die Kosten in den Griff zu bekommen. Mit einer Delegation an die Regionen wird dies nicht möglich sein.

Marie-Theres Beeler (Grüne) weist darauf hin, dass die Aussage von Christof Hiltmann dem § 21 Abs. 1 widerspreche. Die Versorgungsregionen prüfen zusammen, welche Angebote sie brauchen und schliessen die Leistungsvereinbarungen ab, nicht die einzelnen Gemeinden. Es soll möglich sein, dass diese Leistungsvereinbarungen pro Gemeinde unterschiedliche Tarife enthalten. Die Votantin versteht den Vorredner so, dass er die Leistungsträgerschaft in Bezug auf die Tarifierung grundsätzlich von den Versorgungsregionen wegnehmen will.

Peter Brodbeck (SVP) betont, dass der Grundsatz «wer zahlt, befiehlt» in der jetzigen Situation richtig sei, Aber in 20 - 30 Jahren bezahlt vielleicht die Versorgungsregion und nicht mehr die

Standortgemeinde. Das Ganze sollte so flexibel sein, dass eine Versorgungsregion nicht den Tarif akzeptieren muss, den die Standortgemeinde festlegt.

Marc Schinzel (FDP) hält fest, dass sich in 30 Jahren viel ändern kann. Das Gesetz gilt jetzt. Vor zehn Jahren wusste man auch nicht, wie die Entwicklung bezüglich der Versorgungsplätze etc. sein würde. Das Argument erscheint nicht stichhaltig. Zum Votum Beeler: Die Versorgungsregion schliesst die Leistungsvereinbarung ab, und bei den Tarifen sind unterschiedliche Ansätze möglich. Im Zusatzbericht der VGK heisst es, die Versorgungsregion «kann» unterschiedliche Tarife genehmigen. Das braucht Einstimmigkeit. Die Gemeindeautonomie ist in diesem Bereich nicht mehr gewährt. Die Gemeinde alleine hat keine Chance zu sagen, sie wolle es anders.

Bianca Maag-Streit (SP) erwähnt, dass das Gemeinderegionengesetz mit dem Argument abgelehnt worden sei, dass es Aufgaben brauche, die von den Gemeinden gelöst werden können. Nun gibt es eine Aufgabe. Diese soll von den Versorgungsregionen übernommen werden, wie es im Gesetz steht. Es soll nicht wieder jede Gemeinde einzeln verhandeln. Will man die Kosten in den Griff bekommen, erscheint es sinnvoll, das den Regionen zu überlassen.

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) führt aus, dass nicht vorgegeben sei, wie sich die Versorgungsregionen organisieren müssen. Organisationsformen wie Zweckverband mit Statut, Vertrag etc. sind möglich. Die Probe aufs Exempel wird sein, wie sich die Versorgungsregionen finden. Will eine Gemeinde die Tarife selber festlegen, muss sie das in den Regionenbildungsverhandlungen einbringen. Passt ihr die Region nicht, ist sie nicht gezwungen, in diese Versorgungsregion zu gehen. Die Einteilung wird nicht durch den Kanton vorgenommen. Die Alterspolitik soll in eine Zukunft geführt werden, an welcher seit Jahren gearbeitet wird. Der Votant äussert die Bitte, nicht die Versorgungsregionen in Frage zu stellen und den Antrag abzulehnen.

Weil die Abstimmungsanlage das Abstimmungsergebnis nicht anzeigen kann, verweist Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) auf die Geschäftsordnung, die festhält, dass durch Handerheben abgestimmt werde, in besonderen Fällen, auf Anordnung des Landratspräsidiums, wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.

://: Der Landrat lehnt den Rückweisungsantrag zu § 22 mit 53:23 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

Thomas Eugster stellt einen Gegenantrag zu § 22. Es handelt sich um eine Präzisierung, einen 3. Absatz zu § 22:

Die Tarife in den Leistungsvereinbarungen können einzeln pro Gemeinde oder einheitlich über die ganze Versorgungsregion abgeschlossen werden.

Marie-Theres Beeler (Grüne) weist darauf hin, dass das Wort «abgeschlossen» irritiere und suggeriere, dass es verschiedene Leistungsvereinbarungen gebe. Die Votantin versteht den Antrag jedoch so, dass innerhalb der Versorgungsregionen unterschiedliche Tarife pro Gemeinde vereinbart werden können. Es sollte heissen: «Die Tarife in den Leistungsvereinbarungen können einzeln je Gemeinde oder einheitlich über die ganze Versorgungsregion festgelegt werden.» Dies verdeutlicht, dass es um unterschiedliche Tarife geht und nicht um eine unterschiedliche Struktur, den Vertrag abzuschliessen.

Thomas Eugster (FDP) kann mit der Änderung leben.

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) macht beliebt, den Antrag Eugster dem VGK-Antrag gegenüberzustellen.

Rolf Richterich (FDP) versteht nicht, weshalb die beiden Anträge einander gegenübergestellt werden sollen. Inhaltlich ist es eine andere Sache.

Urs Kaufmann (SP) warnt vor dem Zusatzantrag von Thomas Eugster, der seiner Meinung nach nichts bringe. Die Leistungsvereinbarungen können die Tarife regeln, jedoch steht nichts davon, dass diese einheitlich sein müssen. Es braucht keinen verwirlichen Zusatz, der ein Problem kreiert, das es nicht gibt.

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) hält fest, dass es zwei Sachanträge sind, die das Gleiche betreffen, weshalb es eine Gegenüberstellung gebe.

Nach einem Unterbruch, währenddessen das Abstimmungsprozedere geklärt wird, lässt Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) einzeln über den Antrag von Thomas Eugster und den Antrag der VGK abstimmen, da es sich um zwei voneinander unabhängige Anträge handelt.

://: Der Landrat lehnt den Antrag von Thomas Eugster mit 53:22 Stimmen ab.

Nun lässt Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) über den Antrag VGK abstimmen, der wie folgt lautet:

Abs. 3: Bei stationären Pflegeeinrichtungen wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt, ab welchem Pflegebedarf die Aufnahme in der Regel möglich ist.

://: Der Landrat stimmt dem Antrag der VGK mit 68:1 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

§§ 23 – 35

Keine Wortmeldungen.

§ 36

Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne) erläutert, dass die 2. Hälfte des § 36 in den § 22 gerutscht sei. Der Titel passt nicht mehr zum verbleibenden Abschnitt, weshalb er geändert werden muss und neu «Überprüfung des Pflegebedarfs» lautet.

://: Der Landrat nimmt den Antrag mit 82:0 Stimmen an.

§§ 37 – 49

Keine Wortmeldungen.

II.- IV.

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) hält fest, dass ein von 14 Personen unterschriebener Antrag auf namentliche Abstimmung vorliege.

://: Der Landrat stimmt dem Gesetz mit 71:9 Stimmen und 3 Enthaltungen zu; das 4/5-Mehr ist erreicht.

Mit Ja haben gestimmt: Abt, Altermatt, Augstburger, Bammatter, Bänziger, Beeler, Biedert, Blatter, Brenzikofer, Brodbeck, Brunner, Bühler, Bürgin, Candreia, Degen, Epple, Gorrengourt, Graf, Hänggi, Häring, Häuptli, Heger, Hofer, Hotz, Inäbnit, Kämpfer, Karrer, Kaufmann U., Keller, Kirchmayr K., Kirchmayr J., Klauser, Koller, Lerf, Locher; Maag, Mall, Meier, Meschberger, Meyer, Mike-ler. Müller, Oberbeck, Ringgenberg, Ritter, Ryf, Schafroth, Scherrer, Schinzel, Schneider, Schweizer K., Schweizer H., Spiess, Steinemann, Stokar, Stoll, Straumann, Strüby, Stückelberger, Thüring, Trüssel, Tschudin, Uccella, Von Sury d'Aspremont, Weibel, Wenger, Werthmüller, Wiedemann, Wirz, Würth, Zemp

Mit Nein haben gestimmt: Buser, Dürr, Frey, Herrmann, Hiltmann, Hollinger, Kaufmann A., Richterich, Wunderer

Enthaltungen: Eugster, Riebli, Strub

– *Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

://: Dem Landratsbeschluss wird mit 74:0 Stimmen zugestimmt.

**Landratsbeschluss
über das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG)**

vom 16. November 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. *Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz wird beschlossen.*
2. *Einen Verpflichtungskredit über gesamthaft CHF 2'000'000. - für die Jahre 2018-2021 zum Aufbau der intermediären Versorgung im Sinne einer Anschubfinanzierung.*
3. *Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*
4. *Folgende parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:*
 - 4.1. *2006/265: Postulat der FDP-Fraktion: Umsetzung der kantonalen Koordinationspflichten im Bereich Betreuung und Pflege im Alter*
 - 4.2. *2007/064: Postulat der FDP-Fraktion: Bericht zur Altersversorgung im Kanton Basel-Landschaft*
 - 4.3. *2011/359: Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne Fraktion: Für eine sinnvolle und sachgemässe Subventionierung von Einrichtungen der Betreuung und Pflege im Alter!*

- 4.4. 2011/360: *Postulat von Marie-Theres Beeler, Grüne Fraktion: Für eine echte Qualitätssicherung in Spitexorganisationen und Alters- und Pflegeheimen*
 - 4.5. 2013/243: *Postulat von Regina Vogt, FDP-Fraktion: Überprüfung der Kostengestaltung im APH-Bereich*
 - 4.6. 2014/046: *Motion von Pia Fankhauser, SP-Fraktion: Überprüfung Kostenmodell «Pflegeheime»*
 - 4.7. 2013/364: *Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne Fraktion: Gesicherte Finanzierung der Kinderspitex.*
-